

Förderungsvoraussetzungen Bildungsscheck 2011

1. Ihr **Hauptwohnsitz** oder Ihre **Arbeitsstätte** muss sich **im Bundesland Salzburg** befinden.
2. Sie dürfen *nicht* über ein Studium bzw. einen Hochschulabschluss verfügen, d. h. **AkademikerInnen** sind grundsätzlich von der Förderung **ausgeschlossen**; **es sei denn**, Sie sind **WiedereinsteigerIn**. *WiedereinsteigerInnen*“ sind Personen, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung (idR Geburt eines Kindes) den Wiedereinstieg – oder nach einer familiär bedingten Verzögerung den Neueinstieg - in das Berufsleben anstreben.
3. Die Maßnahme muss der **berufsorientierten Weiterbildung** dienen, dh Qualifikationen vermitteln, die entweder unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Um- oder Höherqualifizierung) sind. Gesundheitsorientierte Kurse (zB Massagekurs) sowie persönlichkeitsbildende Maßnahmen sind nur förderbar, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zur ausgeübten (angestrebten) beruflichen Tätigkeit besteht.

Im Zweifelsfall ersuchen wir um Begründung im Notizfeld zum Antrag. Allenfalls werden wir Sie nach Antragsprüfung auffordern, die berufliche Relevanz der beantragten Förderung gesondert darzulegen. Der Erwerb von Führerscheinen der Klassen A und B ist ausnahmslos *nicht* förderbar.

Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Titel (zB. Magister, Diplomingenieur, Master, etc.) abschließen, werden *nicht* ersetzt.

4. Der Förderungsantrag muss **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Ausbildung** bzw. innerhalb von 6 Monaten **nach der positiven Absolvierung der Abschlussprüfung** gestellt werden. Die Antragstellung ist ab 1.1.2011 nur mehr auf dem elektronischen Weg möglich.
5. Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss – sofern sie im Bundesland Salzburg stattfindet - in einer Einrichtung besucht werden („**Bildungsträger**“), die über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System verfügt oder dieses nachweislich aufbaut, oder die ein Produkt anbietet (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist, oder für die im Einzelfall eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE-SEB) vorliegt, dass Bildungsträger und/oder Angebot den Qualitätsstandards der ARGE entsprechen. Dies ist bei allen großen Bildungsträgern im Land Salzburg der Fall. Ob es sich um einen gemeinnützigen oder gewerblichen Anbieter handelt, spielt keine Rolle.

Außerhalb Salzburgs muss der Bildungsträger im jeweiligen Bundesland/Staat als Einrichtung der Erwachsenenbildung öffentlich anerkannt sein (dies ist insbesondere der Fall, wenn den KursteilnehmerInnen im jeweiligen Bundesland/Staat ebenfalls eine dem Salzburger Bildungsscheck vergleichbare öffentliche Förderung gewährt wird). Ebenfalls gleichgestellt sind alle aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichteten (Fach-, Hoch-,) Schulen und Akademien.

6. Die zur Förderung eingereichten Kosten der Bildungsmaßnahme müssen Ihnen **persönlich erwachsen** sein. Dh. Kosten die Sie – zB. weil Sie von einer anderen Stelle (AMS, Arbeitgeber, anderes Bundesland etc) hierfür eine finanzielle Unterstützung erhalten haben – nicht wirtschaftlich selbst tragen, dürfen *nicht* geltend gemacht werden.
7. Förderbar sind ausschließlich **Kurskosten**, dh das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; *nicht* hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren etc.
8. Das Land Salzburg stellt im Landeshaushalt 2011 einen Betrag von € 2.200.000,- für den Bildungsscheck zur Verfügung. Sollte dieser Betrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Mittelvergabe ist dabei ausschließlich der **Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages**.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **50 %** der Ihnen erwachsenden Kurskosten, bis zu einem **Höchstbetrag von € 830,-**. Für die Vorbereitung und Ablegung der **Werkmeister-, Meister- oder Befähigungsprüfung** beträgt der Höchstbetrag € **1.000,-**. Für **Lehrlinge** beträgt der Höchstbetrag für die Förderung der **Berufsreifeprüfung** ebenfalls € **1.000,-**.

(Für die Höherförderung der Werkmeister-, Meister- oder Befähigungsprüfung sowie von Lehrlingen bei der Berufsreifeprüfung steht im Jahr 2011 eine Sonderdotierung von € 100.000,- zur Verfügung; ist diese aufgebraucht, beträgt der Höchstbetrag für alle weiteren Förderansuchen € 830,- ; Punkt 8 der Förderungsvoraussetzungen gilt sinngemäß).

- **Personen über 50 Jahre**, sowie Personen über 20 Jahre, welche über **keine abgeschlossene Ausbildung bzw. nur über den Pflichtschulabschluss** verfügen, erhalten **50%** der Kurskosten bis zu einem **Höchstbetrag von € 1.250,-**.

Förderkonto:

Im Zeitraum **2008 bis einschließlich 2011** stehen die oa. Förderbeträge pro FörderungsnehmerIn einmal zur Verfügung. Bis zur Ausschöpfung der angeführten Höchstbeträge können beliebig viele Förderanträge eingebracht werden.

Untergrenze:

Betragen die Ihnen persönlich erwachsenen Kosten einer Bildungsmaßnahme **weniger als € 200,-**, erfolgt **keine Förderung**. Mehrere, in einem *unmittelbaren* Zusammenhang stehende Kurse (zB verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung) gelten dabei als *eine* Bildungsmaßnahme.

Förderungsentscheidung:

Sie erhalten eine **schriftliche Mitteilung** über die Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres Förderungsantrages.

Auszahlung

Die Förderung wird nach Absolvierung der Ausbildung und erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. nach Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung (sofern nicht der Bildungsträger dem Land Salzburg diese bestätigt) **im Nachhinein in einem Gesamtbetrag angewiesen.**

Senden Sie uns daher bitte nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert eine Kopie der Bestätigungen (sofern nicht der Bildungsträger diese direkt dem Land Salzburg bestätigt) zu, damit die Auszahlung veranlasst werden kann.

Meldepflicht bei Abbruch/Rückforderung

Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend an uns zu melden. Wenn Sie binnen angemessener Frist keine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der geförderten Maßnahme vorlegen, gilt der Antrag als zurückgezogen